

(UK/0126/0032)



MI-006

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Bescheinigung über die EG-Bauartprüfung eines Messgeräts

Nummer: UK/0126/0032 Revision 1

Ausgestellt vom Secretary of State for Innovation, Universities & Skills
Benannte Stelle Nummer 0126

Gemäß den Anforderungen der Vorschriften für Messgeräte (selbsttätige gravimetrische Füllgeräte) von 2006 (SI 2006/1258) und denjenigen für Messgeräte (ohne gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle) von 2006, durch die die Richtlinie des Rates 2004/22/EC im Vereinigten Königreich in innerstaatliches Recht umgesetzt wird, wurde diese EG-Bauartprüfungsbescheinigung erteilt an:

**Avery Weigh-Tronix Ltd
Foundry Lane
Smethwick
West Midlands B66 2LP
United Kingdom**

für eine selbsttätige Waage zum Abwägen, bestehend aus einem Steuergerät der Serienbezeichnung GSE 60, einer Materialbeschickungseinrichtung und einer Wägeeinheit einschließlich eines Lastträgers und den zugehörigen Wägezellen mit folgenden Merkmalen:

$\text{Ref}(x) \geq 0,1$
 $n \leq 6000$
 $d \geq 0,1 \text{ g}$

Die erforderlichen Angaben (wesentliche Merkmale, Änderungen, Sicherung, Funktionsweise usw.) zur Identifizierung sowie gegebenenfalls bestehende Voraussetzungen für die Gültigkeit der Bescheinigung sind im deskriptiven Anhang aufgeführt.

Unterschrift: G. Glas
im Auftrag
Chief Executive
National Weights & Measures Laboratory
Department for Innovation, Universities & Skills
Stanton Avenue
Teddington
Middlesex TW11 0JZ
United Kingdom

Datum: 18. März 2009
Gültig bis: 10. August 2018
Aktenzeichen: T1105/0035

Deskriptiver Anhang

1 EINFÜHRUNG

Dieser Typ einer selbsttätigen Waage zum Abwägen von vorgegebenen Gewichten pulverförmiger, körniger oder flüssiger Stoffe besteht aus einer Beschickungseinrichtung, einer Wägeeinheit und einem Steuergerät der Serie GSE 60 einschließlich Firmware und Makrocode.

Die Bedienungsperson wählt oder gibt das vorgegebene Gewicht (Sollgewicht) und sonstige Betriebsdaten über die Tastatur vorne am Steuergerät ein, das diese zusammen mit den von den Wägezellen und Anlagensensoren entgegengenommenen Signale verarbeitet und damit die Waage steuert.

2 BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNGEN

2.1 Mechanischer Teil

Das Gerät ist mit förder- und handhabungstechnischen Einrichtungen (Beschickungseinrichtung und Wägeeinheit) versehen, die es in die Lage versetzen, bei normalem Betrieb die Fehlergrenzen einzuhalten.

2.1.1 Beschickungseinrichtung

Bei der Beschickungseinrichtung kann es sich um eine beliebige der folgenden handeln:

- Materialzuführung durch Gefälle
- Materialzuführung durch Gefälle mit Rührvorrichtung
- Einwellige oder doppelwellige Förderschnecke
- Förderband
- Schwingfördereraufgeber

2.1.2 Wägeeinheit

Die Wägeeinheit ist entweder ein Lastträger mit einer Behälterwaage und zugehöriger Entleerungsvorrichtung zum Auswägen der Sollgewichte in der Behälterwaage (Nettoverwiegung), oder in einen Lastträger ohne Entleerungsvorrichtung zum direkten Auswägen in die Behälter (Bruttoverwiegung).

2.1.3 Wägezelle(n)

Beliebige kompatible Wägezellen können unter den folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- Eine entsprechende OIML-Konformitätsbescheinigung (R60) oder ein Prüfzeugnis (EN45501) für die Wägezelle müssen von einer nach Richtlinie 90/384/EWG für Bauartprüfungen zuständige Benannten Stelle ausgestellt worden sein.

- Die Bescheinigung hat den Wägezellentyp anzugeben sowie die Wägezellendaten, die für die Erklärung des Herstellers zur Verträglichkeit der Module (WELMEC 2, Ausgabe 4, 2004, Abschnitt. 11) erforderlich sind, sowie besondere Installationsanforderungen. Eine mit NH gekennzeichnete Wägezelle ist nur dann zulässig, wenn eine Luftfeuchtigkeitsprüfung nach EN 45501 für diese Wägezelle durchgeführt wurde.
- Die Verträglichkeit von Wägezellen und des Anzeigegeräts wird vom Hersteller mittels der Modul-Verträglichkeitsberechnung, die dem oben erwähnten Dokument WELMEC 2 zu entnehmen ist.
- Die Krafteinleitung zur Wägezelle muss einem der Beispiele im WELMEC Leitfaden 2.4 „Leitfaden für Wägezellen“ entsprechen.

2.2 Steuergerät der Serie GSE 60 (Fig. 1)

2.2.1 Das Steuergerät der Serie GSE 60 (Fig. 1) entspricht der Beschreibung in der Beurteilungs- (Prüfungs-) Bescheinigung GB-1294.

3 TECHNISCHE DATEN

3.1 Die Technischen Daten und Informationen über die Software der Steuergerätserie GSE 60 (Fig. 1) entsprechen den Angaben in der Beurteilungs- (Prüfungs-) Bescheinigung GB-1294.

4 ZUSATZEINRICHTUNGEN UND SCHNITTSTELLEN

4.1 Schnittstellen

Das Gerät kann mit folgenden geschützten Schnittstellen ausgerüstet werden:

- RS232 / RS485
- Profibus, DeviceNet und Ethernet (als an obiges Port angeschlossene Module)

4.2 Zusatzeinrichtungen

4.2.1 Das Gerät kann an eine beliebige Zusatzeinrichtung angeschlossen werden, für die ein Prüfzeugnis einer Benannten Stelle in einem Mitgliedstaat vorliegt, die für Anhang B (MI-006) im Rahmen der Richtlinie 2004/22/EG zuständig ist, solange die Zusatzeinrichtung die CE-Kennzeichnung für Konformität mit der einschlägigen Richtlinie trägt oder

4.2.2 an eine Zusatzeinrichtung ohne Prüfzeugnis unter folgenden Voraussetzungen:

- dass die Zusatzeinrichtung die CE-Kennzeichnung für Konformität mit der EMV-Richtlinie trägt;
- dass keine Daten oder Anweisungen an die Waage übertragen werden können, abgesehen von Übertragungen für Ausdruck-, Datenübertragungs- oder Validierungszwecke;
- dass es Wäageergebnisse und sonstige Daten so ausdrückt oder anzeigt, wie sie von der Waage in Empfang genommen werden ohne sie zu ändern oder weiter zu verarbeiten und

- dass es den anwendbaren Anforderungen der Richtlinie 2004/22/EG,
- Absatz 8.1 des Anhangs I entspricht.

5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Bescheinigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

5.1 Kennzeichen und Aufschriften

Nachstehende Kennzeichen sind deutlich und dauerhaft auf einem Typenschild angebracht, das sich am Gerät befindet.

CE-Kennzeichnung
 zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung
 Kennnummer der Benannten Stelle
 Referenzgenauigkeitsklasse Ref(x) **
 Genauigkeitsklasse
 Höchstlast
 Mindestnennfüllung **
 Teilwert (d)
 Seriennummer
 Zeichen oder Name des Herstellers
 Bescheinigungsnummer
 Angaben zu den Einsatzbedingungen

5.2 Das Gerät ist fest zu installieren oder mit einem Neigungsanzeiger zu versehen.

6 ANBRINGUNG DER SICHERUNGEN UND EICHMARKEN

6.1 Es darf nicht möglich sein, die CE-Kennzeichnung zu entfernen, ohne sie zu beschädigen. Auch darf es nicht möglich sein, das Typenschild zu entfernen, ohne es zu zerstören.

Kennzeichnung und Angaben müssen den Anforderungen von Absatz 9 des Anhangs I der Richtlinie 2004/22/EG entsprechen.

6.2 Bei jeder Kalibrierung oder wenn messtechnisch signifikante Konfigurationsparameter geändert werden, wird die Prüfpfad-Nummer aktualisiert und auf einer missbrauchaufdeckenden Sicherungsmarkierung am Typenschild oder in der Nähe des Typenschildes vermerkt .

6.3 Bauteile, die vom Nutzer nicht demontiert oder verstellt werden dürfen, (wie z.B. der Wägezellenanschlusskasten, falls zutreffend), müssen entweder mit einer verdrahteten Plombe oder mit einer auf Missbrauch aufmerksam machenden Sicherungsmarkierung geschützt werden. Bei der Sicherungsmarkierung kann es sich entweder um:

- ein Kennzeichen des Herstellers oder des Bevollmächtigten des Herstellers, oder
- um eine amtliche Marke eines Eichbeamten handeln.

7 ALTERNATIVEN

7.1 Wird der „Passwort- / Prüfpfadzählerschutz“ der Kalibrierung und Konfiguration durch eine gegenständliche Sicherung am Gehäuse der Steuerung ersetzt, so muss sich die PROG-Drahtbrücke in der NO-Stellung befinden. Die Sicherungsschrauben des Gehäuses sind mit einer verdrahteten Plombe oder einer sonstigen geeigneten Sicherungsmarkierung zu versehen. Bei der Sicherungsmarkierung kann es sich entweder

- um ein Kennzeichen des Herstellers oder des Bevollmächtigten des Herstellers oder um
- eine amtliche Marke eines Eichbeamten handeln.

7.2 Fertigung des Geräts durch:

Advanced Test Products Europe
GSE SCALE SYSTEMS
Ein Unternehmensbereich der SPX Europe GmbH
Luerriper Str. 62
41065 Mönchengladbach
Deutschland

8 ABBILDUNGEN

Fig: 1 Steuergeräte der Serie GSE 60

9 KONTROLLBLATT FÜR ÄNDERUNGEN

Ausgabe Nr..	Datum	Beschreibung
UK/0126/0032	11. August 2008	Erst-Bauartprüfungsbescheinigung.
UK/0126/0032 Rev. 1	18. März 2009	Name des Antragstellers auf der Vorderseite geändert. Abschnitt 7.2 hinzugefügt.

Fig.1 Steuergeräte der Serie GSE 60